



**DDV-Verpflichtungserklärung (VE 12/2009)
„Auftragsdatenverarbeitung und Datenumgang“**

Dienstleister:
(nachfolgend „Dienstleister“)

Straße, Hausnummer:

Land:

PLZ, Ort:

E-Mail Adresse:

Website: www.....

- | | | | |
|----------------|--------------------------|-------------------|-----------------------|
| DDV-Gütesiegel | <input type="checkbox"/> | Datenverarbeitung | ERTEILT FÜR JAHR..... |
| | <input type="checkbox"/> | Lettershop | ERTEILT FÜR JAHR..... |
| | <input type="checkbox"/> | Fullfilment | ERTEILT FÜR JAHR..... |
| | <input type="checkbox"/> | Adressverlag | ERTEILT FÜR JAHR..... |
| | <input type="checkbox"/> | Listbroking | ERTEILT FÜR JAHR..... |

Anderweitige Zertifizierung der eigenen Datensicherheitsmaßnahmen:

Aussteller (inkl. Adresse)

Firma:.....

Adresse:.....

Prüfungsmaßstab:.....

Name Gütesiegel:.....

Erstmals erteilt am:

Letzte Prüfung am:

Prüfungsfrequenz:

Die Dokumentation über unsere technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen und unsere Datensicherheitsbeschreibung (Datensicherheitskonzepte) können wie folgt abgerufen/angefordert werden:

.....

.....

[z.B. WEB-Adresse oder E-Mail Adresse für Anforderung angeben]

Diese DDV-Verpflichtungserklärung (VE 12/2009) „Auftragsdatenverarbeitung und Datenumgang“ (DDV-VE) enthält Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung und Pflichten zum Datenumgang. Sie gilt für Dienstleister, die für verantwortliche Stellen im Sinne des § 3 Abs. 7 Bundesdatenschutzgesetz (**BDSG**) personenbezogene Daten gemäß § 11 BDSG verarbeiten. Die DDV-VE unterscheidet zwischen der verantwortlichen Stelle, dem Dienstleister und dem Werbetreibenden, der die Nutzungsrechte an den Adressen erwirbt und die Dienstleister nach gesonderter Vereinbarung vergütet. Wenn die verantwortliche Stelle gleichzeitig der Werbetreibende ist, gilt die DDV-VE entsprechend. Werden ausschließlich Adressen des Werbetreibenden als verantwortliche Stelle verarbeitet, finden diejenigen Passagen, die sich auf den Adressauftrag beziehen, keine Anwendung.

Die verantwortliche Stelle verpflichtet die Dienstleister im Rahmen der Vereinbarung jedes Auftrags auf die DDV-VE. Durch Unterzeichnung der DDV-VE bestätigt der Dienstleister für jeden solchen Auftrag, die Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung und die Pflichten zum Datenumgang bei der Durchführung des Auftrags einzuhalten.

Für solche Unternehmen, die nur Teilbereiche der typischen Auftragsdatenverarbeitung abdecken (beispielsweise Listbroker, die keine eigene Datenverarbeitung durchführen, aber Daten erhalten und weiterleiten oder Aufträge zur Datenverarbeitung steuern oder Lettershops, die lediglich bereits adressiertes Material verarbeiten), gelten die Pflichten dieser DDV-VE nur soweit die betreffenden Unternehmen die geregelten Leistungen erbringen und dabei Adressdaten verarbeiten.

1. Begriffsbestimmungen

Adresseigner: Verantwortliche Stelle, die ein Nutzungsrecht an ihren Adressen einräumt.

Adressauftrag: Auftrag zur Einräumung von Nutzungsrechten an Adressdaten der verantwortlichen Stelle für eine konkrete Werbeaktion des Werbetreibenden.

Adressdaten: die Daten, die Gegenstand der Einräumung des Nutzungsrechts sind (insbesondere die postalische Adresse, das Geburtsjahr und ein Gruppenmerkmal).

BDSG: Bundesdatenschutzgesetz.

- DDV:** Deutscher Dialogmarketing Verband e.V., Hasengartenstraße 14, 65189 Wiesbaden, Homepage <www.ddv.de>.
- Dienstleister:** der diese Verpflichtungserklärung unterzeichnende Dienstleister, der zur Erbringung bestimmter Leistungen als Auftragsdatenverarbeiter tätig wird (beispielsweise Rechenzentrum, Lettershop oder Call Center).
- Listbroker:** der das Nutzungsrecht an den Adressdaten von der verantwortlichen Stelle erhält und direkt oder indirekt über einen anderen Listbroker einem Werbetreibenden zur Durchführung einer Werbemaßnahme einräumt.
- Verarbeitungsauftrag:** der an den Dienstleister gerichtete Auftrag zur Auftragsdatenverarbeitung.
- Werbetreibender:** der unmittelbar oder über Listbroker die Nutzungsrechte erhält.
- Werbeaktion:** die Werbemaßnahme (beispielsweise ein ausgesendetes Mailing oder ein Katalog oder mit Einwilligung durchgeführte Werbeaktion per E-Mail oder Telefon).

2. Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung

Mit Wirkung zum 01.09.2009 ist das Gesetz zur Änderung datenschutzrechtlicher Vorschriften in weiten Teilen in Kraft getreten (BGBl. 2009 I, Seite 2814). Das Gesetz beinhaltet unter anderem neue Anforderungen an Dienstleister im Bezug auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten im Rahmen der Durchführung eines Auftrags nach § 11 BDSG. Der Dienstleister verpflichtet sich zu diesem Zweck gegenüber der verantwortlichen Stelle insbesondere auf die folgenden Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung, die vorrangig neben den im Verarbeitungsauftrag festgelegten Regelungen (wie beispielsweise Abstimmungserfordernissen, Einschränkungen zum Nutzungsumfang oder Vergütungsregelungen) für die Durchführung der Auftragsdatenverarbeitung im Rahmen des Verarbeitungsauftrags gelten:

- 2.1 Die verantwortliche Stelle räumt in einem gesonderten Adressauftrag Nutzungsrechte an Adressdaten ein, die der Werbetreibende zur Durchführung einer definierten Werbeaktion direkt oder über Listbroker erwirbt. Der Dienstleister wird für die verantwortliche Stelle im Sinne von § 11 BDSG als Auftragsdatenverarbeiter tätig, um die Durchführung der Werbeaktion unter Nutzung der Adressdaten entsprechend den Vorgaben des Verarbeitungsauftrags zu unterstützen.
- 2.2 Die Auftragsdatenverarbeitung ist auf die im Adressauftrag bezeichneten Adressdaten beschränkt. Die Adressdaten sind ausschließlich zum Zwecke der auftragsgemäßen Durchführung der Werbeaktion zu verwenden. Der Kreis der Betroffenen besteht aus Kunden und anderen Kontakten, deren Adressdaten durch die verantwortliche Stelle gespeichert sind. Der Umfang, die Art und der Zweck des vorgesehenen Datenumgangs, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen sind im Adressauftrag konkret beschrieben.
- 2.3 Zum Schutz der Adressdaten sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und der Anlage zu § 9 BDSG zu treffen, die erforderlich sind, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen. Der Dienstleister sichert die Adressdaten durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen (insbesondere Zutrittskontrolle, Zugangskontrolle, Zugriffskontrolle, Weitergabekontrolle, Eingabekontrolle, Auftragskontrolle und Verfügbarkeitskontrolle) und verarbeitet zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Adressdaten getrennt. Eine mögliche Schutzmaßnahme ist insbesondere die Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden Verschlüsselungsverfahren. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind. Bei der Weitergabe von Adressdaten an den Dienstleister und der vereinbarten Weitergabe durch den Dienstleister werden die verwendeten Datenträger oder elektronisch versendeten oder zum Download

bereithaltenen Adressdaten gegen unberechtigten Zugriff geschützt. Der Dienstleister speichert und verarbeitet die Adressdaten getrennt nach Aufträgen und erlaubt Zugriff durch Mitarbeiter nur, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Der Dienstleister wird die Adressdaten gegen unberechtigten Zugang sichern. Der Dienstleister hält die weiteren, im Verarbeitungsauftrag näher spezifizierten, technischen und organisatorischen Anforderungen ein. Die vorgenannten Maßnahmen sind durch den Dienstleister zu dokumentieren.

- 2.4 Eine Berichtigung, Löschung und Sperrung der für die verantwortliche Stelle verarbeiteten Adressdaten ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften bis zur Löschung der Daten zu ermöglichen. Der Dienstleister wird die verantwortliche Stelle bei der Wahrung der Rechte der betroffenen Adressaten, namentlich auf Benachrichtigung, Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung von Adressdaten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.
- 2.5 Der Dienstleister wird die Einhaltung der vereinbarten und gesetzlich geforderten technischen und organisatorischen Maßnahmen in seinem Unternehmen kontrollieren. Die Adressdaten werden beim Dienstleister ausschließlich von Mitarbeitern verarbeitet, die über die Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und nach § 5 BDSG verpflichtet wurden. Der Dienstleister hat darüber hinaus seine weiteren Verpflichtungen nach § 11 Abs. 4 BDSG einzuhalten. Der Dienstleister bestellt unter den Voraussetzungen des § 4f BDSG einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten.
- 2.6 Der Dienstleister ist unter Berücksichtigung der besonderen Bestimmungen des Verarbeitungsauftrags berechtigt, andere Dienstleister mit der Erfüllung von Aufgaben aus dieser Vereinbarung zu beauftragen, soweit die verantwortliche Stelle der Unterbeauftragung zugestimmt hat. Der Dienstleister hat die Unterauftragnehmer entsprechend der Vorgaben des § 11 BDSG und unter Übernahme der Verpflichtungen dieser DDV-VE schriftlich zu beauftragen. Der verantwortlichen Stelle gegenüber bestehen insbesondere die Nachweispflichten gemäß Ziffer 2.11.
- 2.7 Der verantwortlichen Stelle steht das Recht zu, sich von den beim Dienstleister gemäß § 9 BDSG getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes sowie anderer datenschutzrechtlicher Vorschriften vor Beginn der Auftragsdurchführung und sodann regelmäßig zu überzeugen. Der Dienstleister wird die verantwortliche Stelle zur Durchführung der Auftragskontrolle auf Anforderung die notwendigen Auskünfte geben und angemessene Kontrollen, auch vor Ort, unterstützen und dulden. Kontrollen sind entweder vom betrieblichen Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle oder einem auf Geheimhaltung verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder bestellten Prüfer des DDV durchzuführen. Der Dienstleister wird die verantwortliche Stelle außerdem bei Anfragen und Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde unterstützen.
- 2.8 Der Dienstleister hat die verantwortliche Stelle über erhebliche Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, gegen die in diesen Mindestanforderungen zur Auftragsdatenverarbeitung (diese DDV-VE) und/oder gegen die die im Verarbeitungsauftrag getroffenen Festlegungen im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung oder über einen festgestellten unerlaubten Datenabfluss zu unterrichten, insbesondere wenn wegen des Verstoßes eine Informationspflicht der verantwortlichen Stelle nach § 42a BDSG in Betracht kommt.
- 2.9 Der Dienstleister wird alle von der verantwortlichen Stelle überlassenen Adressdaten ausschließlich nach den Regeln dieser DDV-Verpflichtungserklärung, nachrangig dem Verarbeitungsauftrag oder sonstigen schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle und für die im Verarbeitungsauftrag vorgegebenen Zwecke verarbeiten. Ist der Dienstleister der Ansicht, dass eine Weisung gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat er die verantwortliche Stelle unverzüglich darauf hinzuweisen. Anforderungen von Dritten wird der Dienstleister nur nachkommen, wenn sie dem ihm erteilten Verarbeitungsauftrag oder weiteren schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle

entsprechen. Der Dienstleister ist zur Durchführung von Weisungen der verantwortlichen Stelle oder Anforderungen des Werbetreibenden nicht verpflichtet, wenn diese rechtswidrig sind.

- 2.10 Der Dienstleister hat die gelieferten Adressdaten (auch in E-Mails, auf Kommunikationsservern, Clients, Produktionsrechnern sowie alle bei der Verarbeitung entstandenen Zwischendateien sowie eventuelle Markierungen auf Referenzbeständen) nach Verarbeitung, spätestens sechs Monate nach der letzten Postauflieferung vollständig zu löschen. Die Kalenderwoche (ISO 8601) der letzten Postauflieferung ist dem Dienstleister mitzuteilen, wenn sie sich nicht aus der Durchführung des Verarbeitungsauftrags ergibt. Ausgenommen von dieser Frist sind insbesondere Sicherungsbestände, die ausschließlich nach den schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle verwendet werden dürfen (beispielsweise im Rahmen einer Beauftragung zur Speicherung zu Auskunftszwecken im Sinne von § 34 Abs. 1a Satz 1 BDSG). Die Löschung ist auf Anforderung schriftlich zu bestätigen. An die Stelle der Löschung tritt unter den Voraussetzungen gemäß § 35 Abs. 3 BDSG die Sperrung.
- 2.11 Der Dienstleister trägt Sorge dafür, dass auch die verantwortliche Stelle die Pflichten zur Auskunftserteilung sowie zur Berichtigung oder Löschung nach dem BDSG gegenüber dem Betroffenen innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit erfüllen kann und überlässt ihr unverzüglich alle dafür notwendigen Informationen.
- 2.12 Der Dienstleister wird der verantwortlichen Stelle (oder einem hierzu von ihr bestimmten Vertreter) vor Beginn der Auftragsdatenverarbeitung und sodann regelmäßig die Einhaltung der beim Dienstleister entsprechend der Regeln dieser DDV-Verpflichtungserklärung, nachrangig des Verarbeitungsauftrags oder sonstiger schriftlicher Weisungen der verantwortlichen Stelle zu den zu treffenden technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen in dokumentierter Form nachweisen. Zum Nachweis können insbesondere anerkannte Zertifizierungen (beispielsweise ein aktuelles DDV-Siegel nach den Qualitäts- und Leistungsstandards (QuLS) oder eine TÜV-Zertifizierung) verwendet werden. Der Dienstleister kann zum Nachweis auf seiner Website die technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen und seine Datensicherheitsbeschreibung (Datensicherheitskonzept) ohne Details zur Verfügung stellen. Die Rechte der verantwortlichen Stelle zur Durchführung von Kontrollen, auch vor Ort, bleiben unberührt.

3. Pflichten zum Datenumgang

- 3.1 Der Dienstleister wird die Adressdaten ausschließlich nach dem Auftrag oder sonstigen schriftlichen Weisungen der verantwortlichen Stelle für die erforderlichen auftragsbezogenen Dienstleistungen wie IT- (beispielsweise Analyse, postalische Korrektur, Abgleich, Porto-Optimierung und Ausdruck), Druck-, Lettershop- und Call Center-Arbeiten verarbeiten. Der Dienstleister wird eine darüber hinausgehende Nutzung (beispielsweise Speicherung von Daten in anonymisierter Form zur Auftragsfassung, History Files oder Optimierungsanalysen) nur dann durchführen, wenn dies datenschutzrechtlich zulässig ist und die dazu notwendigen Weisungen der verantwortlichen Stelle schriftlich vorliegen.
- 3.2 Der Dienstleister wird Adressdaten oder daraus abgeleitete Informationen nicht auf Datenträger (ausgenommen die zur Verarbeitung notwendigen Zwischendatenträger) oder in sonstiger Weise kopieren und nicht an Dritte aushändigen. Ausgenommen sind weitere Dienstleister, die von der verantwortlichen Stelle mit der Weiterverarbeitung des Werbematerials beauftragt sind oder deren Unterbeauftragung die verantwortliche Stelle zugestimmt hat.
- 3.3 Adressdaten, die auf elektronischem Wege weitergegeben werden müssen, sind vom Dienstleister nur in nach dem Stand der Technik sicherer (möglichst verschlüsselter) Form weiterzugeben. Im Falle der Weitergabe von Fremddaten (elektronisch oder in gedruckter Form) ist der Empfänger darüber zu unterrichten, dass die Adressdaten von – u.U.

verschiedenen – verantwortlichen Stellen stammen und nur für den Zweck verarbeitet werden dürfen, für den sie geliefert wurden (§ 28 Abs. 5 BDSG).

- 3.4 Die Entsorgung von Makulatur (beispielsweise Fehldrucke von Arbeitslisten, Andrucke oder beschädigte Werbemittel) ist vom Dienstleister im Rahmen der eigenen Aktenvernichtung oder durch einen beauftragten Unterauftragnehmer datenschutzgerecht zu gewährleisten.
- 3.5 Werden Abgleiche unter Einsatz von Fremddaten im Verbraucher-Bereich (Business to Consumer) durchgeführt, wird derjenige Dienstleister, der für die Fremdagliche zuständig ist, die aktuelle (Update zur Zeit quartalsweise) DDV-Robinsonliste einsetzen, es sei denn, die verantwortliche(n) Stelle(n) hat/haben schriftlich auf den Einsatz verzichtet.
- 3.6 Wenn auftragsgemäß Abgleiche mit Einsatz von Fremddaten durchgeführt werden, hat der Dienstleister ein lückenloses und nachvollziehbares Protokoll mit nachfolgend festgelegten Inhalten zu erstellen (DDV-Standard „Abrechnungsprotokoll“). Das Protokoll muss neben dem Erstellungsdatum, der Bezeichnung der Werbeaktion und neben der Listenbezeichnung pro Datei noch folgende Angaben enthalten:

Zahl der gelieferten Adressdaten

./ Adressdaten, die sich aus postalischer Prüfung (unter anderem Korrekturen) ergeben

= Bruttomenge für den Abgleich (Abgleich-Input)

./ Adressdaten, die durch den Dubletten-Abgleich eliminiert werden

= Nettomenge nach Abgleich (Abgleich-Output)

./ Reduzierung nach Auftrag des Kunden

= Einsatzmenge

- 3.7 Der Dienstleister haftet gegenüber der verantwortlichen Stelle für alle Schäden, die dieser durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten aus dieser DDV-Verpflichtungserklärung, nachrangig aus dem Verarbeitungsauftrag oder aus sonstigen schriftlichen Weisungen erwachsen.
- 3.8 Zur Kontrolle und zum Schutz vor vertragswidriger Verwendung sind Kontrolladressen in die jeweiligen Datenbestände einzufügen. Kann die verantwortliche Stelle eine nicht mit ihr vereinbarte Werbung an eine Kontrolladresse vorlegen, wobei diese Kontrolladresse eindeutig allein dem Bestand zuzuordnen ist, der nur für die jeweilige Werbeaktion zur Verarbeitung überlassen worden ist, so wird vermutet, dass eine unbefugte Verwendung erfolgt ist. Der Dienstleister ist verpflichtet die Klärung des Vorganges und die Feststellung des Verursachers ebenso wie die des möglichen Schadensumfanges nach Kräften zu unterstützen. Der Dienstleister ist weiterhin verpflichtet, der verantwortlichen Stelle wie auch dem Werbetreibenden eine von sich aus erkannte unbefugte Verwendung von Daten sofort schriftlich mitzuteilen.

4. Sonstiges

- 4.1 Die DDV-VE ist beim DDV zu hinterlegen. Kopien dieser DDV-VE wird der Dienstleister auf Verlangen der verantwortlichen Stelle, dem Listbroker oder anderen beteiligten Dienstleistern zur Verfügung stellen. Der Dienstleister wird Änderung und Aktualisierungen der von ihm in dieser DDV-VE angegebenen Informationen dem DDV unverzüglich schriftlich mitteilen.
- 4.2 Die DDV-VE gilt zeitlich unbeschränkt bis auf Widerruf, der per Einschreiben an den DDV zu richten ist. Der Widerruf gilt 6 Wochen nach Eingang mit Wirkung für die Zukunft. Für die Laufzeiten der vor Ablauf der vorgenannten 6-Wochen-Frist bereits erteilen Adress- und Verarbeitungsaufträge gilt die DDV-VE fort. Mit Unterzeichnung bestätigt der Dienstleister zusätzlich die Übereinstimmung des vorstehenden Textes mit der vom DDV vorgegebenen Textfassung der DDV-VE (Stand: 12/2009).

- 4.3 Die Schriftformerfordernisse im Sinne der DDV-VE können mit Ausnahme des Schriftformerfordernisses für die Auftragserteilung auch durch Textform (insbesondere per E-Mail) erfüllt werden.
- 4.4 Die DDV-VE unterliegen deutschem Recht. Es gilt der Gerichtsstand des jeweiligen Auftrags.

.....
Ort, Datum

.....
Vorname, Name in lesbarer Form

.....
Firmenstempel

.....
rechtsverbindliche Unterschrift